



RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1978

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: DREIUNDDREISSIGSTES JAHR

**VEREINTE NATIONEN
New York 1979**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1978 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1978 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

*

*

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	Seite
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1978	VI
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1978	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwort- lichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fra- gen</u>	
Die Frage Südafrikas	1
Beschwerde Tschads	2
Die Frage der Situation in Südrhodesien	22
Beschwerde Sambias	7
Die Lage im Mittleren Osten	10
Beschwerde Angolas gegen Südafrika	27
Die Lage auf Zypern	30
Die Lage in Namibia	35
<u>Teil II- Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	44
Internationaler Gerichtshof: Wahl von Mitglie- dern des Gerichtshofs durch den Sicherheits- rat und die Generalversammlung	47
1978 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE	48
VERZEICHNIS DER 1978 VOM SICHERHEITSRAT ✓ VERABSCHIEDE- TEN RESOLUTIONEN	49

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1978

1978 hatte der Sicherheitsrat folgende Mitglieder:

Bolivien

China

Deutschland, Bundesrepublik

Frankreich

Gabun

Indien

Kanada

Kuwait

Mauritius

Nigeria

Tschechoslowakei

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Venezuela

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS

IM JAHR 1978

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

DIE FRAGE SÜDAFRIKAS 1/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 26. Januar auf seiner 2056. Sitzung auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 2/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung die Herren Donald Woods, M.J. Makatini und David M. Sibeko zur Teilnahme an der Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben der Ständigen Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Januar 1978 (S/12538)" 3/ einzuladen.

Der Rat beschloß am 30. Januar 1978 auf seiner 2058. Sitzung, die Vertreter Schwedens und Ugandas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

1/ Der Rat verabschiedete auch 1977 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

2/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokumente S/12539 und S/12543

3/ Ebd., Supplement for January, February and March 1978

BESCHWERDE TSCHADS

Beschluß

Der Rat beschloß am 17. Februar auf seiner 2060. Sitzung die Einladung der Vertreter der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Tschads zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Tschads: Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1978 (S/12553)" 4/.

4/ Ebd.

DIE FRAGE DER SITUATION IN SÜDRHOESIEN 5/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 6. März 1978 auf seiner 2061. Sitzung die Einladung der Vertreter Angolas, Benins, Mosambiks, Obervoltas, Sambias und der Vereinigten Republik Tansania zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage der Situation in Südrhodesien: Schreiben des Geschäftsträgers ad interim der Ständigen Vertretung Obervoltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. März 1978 (S/12578)" 6/.

5/ Einschlägige Resolutionen bzw. Beschlüsse verabschiedete der Rat auch in den Jahren 1963, 1965, 1966, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1976 und 1977.

6/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978

Der Rat beschloß am 7. März 1978 auf seiner 2062. Sitzung, den Vertreter Kenias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 7/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Einladungen an die Herren Robert G. Mugabe und Joshua M. Nkomo auszusprechen.

Der Rat beschloß am 8. März 1978 auf seiner 2063. Sitzung, die Vertreter Sierra Leones und des Sudans ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 8/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Einladung an Canon Burgess Carr auszusprechen.

Der Rat beschloß am 9. März 1978 auf seiner 2064. Sitzung, den Vertreter Botswanas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 10. März 1978 auf seiner 2065. Sitzung, den Vertreter Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 13. März 1978 auf seiner 2066. Sitzung, den Vertreter Liberias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 14. März 1978 auf seiner 2067. Sitzung, die Vertreter Jugoslawiens und Sri Lankas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

7/ Ebd., Dokument S/12585

8/ Ebd., Dokument S/12586

Resolution 423 (1978)

Vom 14. März 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Südrhodesienfrage und insbesondere auf Resolution 415 (1977) vom 29. September 1977,

erneut erklärend, daß das Fortbestehen des illegalen Regimes in Südrhodesien eine Quelle der Unsicherheit und Instabilität in der Region ist und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst besorgt über die fortgesetzten militärischen Operationen des illegalen Regimes, einschließlich seiner Aggressionsakte gegen unabhängige Nachbarstaaten,

empört über die fortgesetzten Hinrichtungen von Freiheitskämpfern durch das illegale Regime,

im Hinblick auf die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes und zur Bildung einer Regierung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips,

1. verurteilt alle Versuche und Manöver des illegalen Regimes in Südrhodesien, die auf die Erhaltung der Macht einer rassistischen Minderheit und die Verhinderung der Erlangung der Unabhängigkeit durch Simbabwe abzielen;

2. erklärt jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar und fordert alle Staaten auf, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren;

3. erklärt ferner, daß die baldige Beendigung des illegalen Regimes und die Ersetzung seiner Militär- und Polizeikräfte die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung der Legalität in Südrhodesien ist, damit Vorkehrungen für einen friedlichen und demokratischen Übergang zu einer echten Mehrheitsregierung und zur Unabhängigkeit im Jahr 1978 getroffen werden können;

4. erklärt weiterhin, daß die in Ziffer 3 dieser Resolution vorgesehenen Vorkehrungen die Abhaltung freier und gerechter Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene unter Aufsicht der Vereinten Nationen einschließen;

5. fordert das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien ein Ende zu bereiten und die echte Entkolonialisierung des Territoriums gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und anderen Resolutionen der Vereinten Nationen herbeizuführen;

6. ist der Auffassung, daß das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht mit Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen umgehend Konsultationen mit den beteiligten Parteien aufnehmen sollte, um das Ziel der echten Entkolonialisierung des Territoriums durch Verwirklichung von Ziffer 3, 4 und 5 der vorliegenden Resolution zu erreichen;

7. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis 15. April 1978 über die Ergebnisse der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2067. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 5 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet

Beschluß

Der Rat erörtert am 10. Oktober 1978 auf seiner 2090. Sitzung den Punkt "Die Frage der Situation in Südrhodesien: Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1978 (S/12885)" 9/.

9/ Ebd., Supplement for October, November und December 1978

Resolution 437 (1978)

vom 10. Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 253 (1968) über die Südrhodesienfrage 10/,

unter Hinweis auf seine Resolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968, die den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verbindlich vorschreibt, die Einreise von Personen in ihre Territorien zu verhindern, die ihren Hauptwohnsitz in Südrhodesien haben und mit dem dortigen illegalen Regime in Verbindung stehen,

in Kenntnisnahme der Erklärung der Afrikanischen Gruppe 11/,

ferner in Kenntnisnahme der Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten 12/,

1. nimmt mit Bedauern und Besorgnis Kenntnis vom Beschluß der Regierung der Vereinigten Staaten, Ian Smith und einigen Mitgliedern des illegalen Regimes in Südrhodesien die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten;

2. ist der Auffassung, daß der obengenannte Beschluß einen Verstoß gegen Sicherheitsratsresolution 253 (1968) sowie gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

3. fordert die Vereinigten Staaten von Amerika auf, die Bestimmungen von Sicherheitsratsresolution, die Sanktionen betreffen, strikt einzuhalten;

10/ Ebd., Dokument S/12885

11/ Ebd., Dokument S/12885, Anhang II

12/ Ebd., Anhang 1

4. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin ihren Einfluß geltend machen, damit ohne weitere Verzögerung in Südrhodesien eine echte Mehrheitsregierung herbeigeführt wird.

Auf der 2090. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet

BESCHWERDE SAMBIAS 13/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 15. März 1978 auf seiner 2068. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Botswanas, Kubas, Mosambiks, Obervoltas, Sambias und der Vereinigten Republik Tansania zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Sambias: Schreiben des Ständigen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1978 (S/12589)" 14/.

Der Rat beschloß am 16. März 1978 auf seiner 2069. Sitzung, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Ghanas und Jamaikas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser

13/ Der Rat verabschiedete auch 1969 und 1973 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

14/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978

Frage einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 15/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Einladung an Herrn George Silundika auszusprechen.

Der Rat beschloß am 17. März 1978 auf seiner 2070. Sitzung, den Vertreter Vietnams ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 424 (1978)

vom 17. März 1978

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des in Dokument S/12589 enthaltenen Schreibens des Vertreters der Republik Sambia 14/,

nach Behandlung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Sambia 16/,

tief besorgt über die zahlreichen feindseligen und nichtprovozierten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien, durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzt, unschuldige Menschen getötet oder verletzt sowie Sachwerte zerstört wurden und die in der bewaffneten Invasion Sambias vom 6. März 1978 gipfelten,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung

15/ Ebd., Dokument S/12601

16/ Ebd., Thirty-third Year, 2068. Sitzung

der Ausübung dieser Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt sind,

unter Hinweis auf seine Resolution 423 (1978) vom 14. März 1978, in der er u.a. jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar erklärte und alle Staaten aufforderte, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 326 (1973) vom 2. Februar 1973, 403 (1977) vom 14. Januar, 406 (1977) vom 25. Mai und 411 (1977) vom 30. Juni 1977, in deren er das illegale Regime von Südrhodesien wegen seiner Angriffshandlungen gegen Sambia, Botswana und Mosambik verurteilte,

im Bewußtsein, dessen, daß die Befreiung Simbabwe und Namibias und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens in dieser Region und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

in Bekräftigung dessen, daß das Bestehen des rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und die Fortsetzung seiner Aggressionsakte gegen Sambia und andere Nachbarstaaten eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Schritte zur Verhinderung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt nachdrücklich die jüngste bewaffnete Invasion der Republik Sambia durch das illegale rassistische Minderheitsregime in der britischen Kolonie Südrhodesien, die eine flagranteste Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellt;

2. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Republik Sambia und anderer Frontstaaten für das Volk von Simbabwe in seinem gerechten und rechtmäßigen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit sowie die gewissenhafte Zurückhaltung dieser Staaten angesichts der Provokationen der rhodesischen Rebellen;

3. erklärt erneut, daß die Befreiung Namibias und Simbabwe und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens in dieser Region sind;

4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Bestehen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in der Rebellenkolonie Südrhodesien rasch zu beenden und dadurch die baldige Unabhängigkeit unter echter Mehrheitsregierung sicherzustellen und damit zur Förderung eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Sicherheit in dieser Region beizutragen;

5. beschließt, daß der Sicherheitsrat im Falle weiter Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität Sambias durch das illegale rassistische Minderheitsregime von Südrhodesien erneut zusammentreten wird, um die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten.

Auf der 2070. Sitzung einstimmig verabschiedet

DIE LAGE IM MITTLEREN OSTEN 17/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 17. März 1978 auf seiner 2071. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Israels, des Jemen, Jordaniens, des Libanon, der Libyschen Arabischen Dschamahirija und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts

17/ Der Rat verabschiedete einschlägige Resolutionen bzw. Beschlüsse auch in den Jahren 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 und 1977.

"Die Lage im Mittleren Osten:

"Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1978 (S/12606) 18/;

"Schreiben des Ständigen Vertreters Israels bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1978 (S/12607) 18/".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedsstaat bei Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zustehen.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

Der Rat beschloß am 18. März 1978 auf seiner 2072. Sitzung, den Vertreter Vietnams ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 18. März 1978 auf seiner 2073. Sitzung, den Vertreter des Sudans ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 19. März 1978 auf seiner 2074. Sitzung, die Vertreter des Irak, Katars, der Mongolei und Pakistans ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

18/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978

Resolution 425 (1978)

vom 19. März 1978

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon 19/ und des Ständigen Vertreters Israels 20/,

nach Anhörung der Erklärungen der Ständigen Vertreter des Libanon und Israels 21/,

tief besorgt über die Verschlechterung der Lage im Mittleren Osten und ihre Folgen für die Wahrung des Weltfriedens,

in der Überzeugung, daß die jetzige Lage die Herbeiführung eines gerechten Friedens im Mittleren Osten behindert,

1. fordert die strikte Achtung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;

2. fordert Israel auf, seine militärische Aktion gegen die libanesischen territoriale Integrität sofort zu beenden und seine Streifkräfte unverzüglich aus dem gesamten libanesischen Territorium abzuziehen;

3. beschließt, im Hinblick auf das Ersuchen der Regierung des Libanon unverzüglich eine Interimstruppe der Vereinten Nationen für den Südlibanon unter seiner Befehlsgewalt aufzustellen, die sich aus Personal aus Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzt und den Abzug der israelischen Streitkräfte bestätigen, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherstellen und der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinsetzung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten;

19/ Ebd., Dokumente S/12600 und S/12606

20/ Ebd., Dokument S/12607

21/ Ebd., Thirty-third Year, 2071. Sitzung

4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen vierundzwanzig Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2074. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 22/

Resolution 426 (1978)

vom 19. März 1978

Der Sicherheitsrat

1. billigt den in Dokument S/12611 vom 19. März 1978 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Sicherheitsratsresolution 425 (1978) 23/;

2. beschließt, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon im Einklang mit dem obengenannten Bericht zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten aufgestellt und erforderlichenfalls danach beibehalten wird, sofern dies der Sicherheitsrat beschließt.

Auf der 2075. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 24)

22/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

23/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978

24/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

Beschluß

Der Rat ging am 3. Mai 1978 auf seiner 2076. Sitzung zur Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Mai 1978 (S/12675)" 25/ über.

Resolution 427 (1978)

vom 3. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Mai 1978 26/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978,

1. billigt die vom Generalsekretär beantragte Erhöhung der Truppenstärke der Interimtruppe der Vereinten Nationen im Libanon von 4000 auf etwa 6000 Mann;
2. nimmt Kenntnis vom bisherigen Rückzug israelischer Truppen;
3. fordert Israel auf, seinen Rückzug aus dem gesamten libanesischen Territorium ohne weitere Verzögerung abzuschließen;
4. beklagt die Angriffe auf die Truppe der Vereinten Nationen und verlangt von allen Parteien im Libanon die volle Achtung

25/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for April, May and June 1978

26/ Ebd., Dokument S/12675

der Truppe der Vereinten Nationen.

Auf der 2076. Sitzung mit 12
Stimmen ohne Gegenstimmen bei
2 Enthaltungen (Tschechoslowa-
kei, Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken) verabschie-
det 27/

Beschluß

Der Rat ging am 31. Mai 1978 auf seiner 2079. Sitzung zur Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12710)" 28/ über.

Resolution 429 (1978)

vom 31. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

27/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

28/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third-Year, Supplement for April, May and June 1978

tung 29/,

nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Mittleren Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,

mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis 30. November 1978, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2079. Sitzung mit 14
Stimmen ohne Gegenstimmen ver-
abschiedet 30/

29/ Ebd., Dokument S/12710

30/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 429 (1978) folgende Erklärung ab (S/12724):

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Erneuerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, zu der eben verabschiedeten Resolution im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 36 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 29/, "die gegenwärtige Ruhe im israelisch-syrischen Sektor ist jedoch im wesentlichen labil. Die Hauptfragen des Mittelostproblems bleiben ungelöst, und die Lage in dem gesamten Bereich wird auch weiterhin instabil und bedrohlich sein, wenn nicht bald echte Fortschritte bei der Suche nach einer gerechten und dauerhaften Regelung aller Aspekte des Problems erzielt werden können". Diese Feststellung des Generalsekretärs bringt die Auffassung des Sicherheitsrats zum Ausdruck.'

Ferner möchte ich im Namen der chinesischen Delegation die an der Abstimmung über diese Resolution nicht teilgenommen hat, feststellen, daß sie hinsichtlich der eben von mir im Namen der Ratsmitglieder verlesenen Erklärung dieselbe Position einnimmt."

Der Rat ging am 18. September auf seiner 2085. Sitzung zur Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/12845)" 31/ über.

31/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for July, August and September 1978

Resolution 434 (1978)

vom 18. September 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März sowie 427 (1978) vom 3. Mai 1978,

insbesondere unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 425 (1978) die strikte Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen forderte,

zutiefst besorgt über die ernste Lage im Libanon, die weiterhin die Erzielung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Mittelostfrage gefährdet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. September 1978 32/ über die Durchführung der obengenannten Resolutionen,

in Würdigung der ausgezeichneten Leistungen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) bei dem Bestreben, ihr in den Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) und 426 (1978) festgelegtes Mandat zu erfüllen,

zutiefst betrübt über die von der UNIFIL erlittenen Verluste an Menschenleben,

im Bewußtsein der von der UNIFIL bei der Herstellung von Frieden und Sicherheit im Südlibanon bereits erzielten Fortschritte,

mit Besorgnis feststellend, daß die UNIFIL auf Hindernissen für eine uneingeschränkte Entfaltung ihrer Kräfte in ihrem gesamten Operationsgebiet gestoßen ist und daß es der libanesischen Regierung bis jetzt nicht möglich war, ihre Autorität über ihr gesamtes Territorium gemäß Resolution 425 (1978) voll wiederherzustellen,

in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der Bemerkungen in seinem Bericht über die von der UNIFIL bei der Ausführung ihres Mandats angetroffenen Probleme,

entschlossen, die vollständige Erfüllung des Mandats und der Ziele der UNIFIL gemäß den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) umgehend sicherzustellen,

auf das Ersuchen der libanesischen Regierung hin tätig werdend,

1. beschließt, das Mandat der UNIFIL um vier Monate, d.h. bis zum 19. Januar 1979, zu verlängern;

2. fordert Israel, den Libanon und alle anderen Beteiligten auf, die Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) uneingeschränkt und umgehend zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat in zwei Monaten über die Durchführung dieser Resolution zu berichten, damit der Rat über genügend Zeit zur Beurteilung der Lage und zur Prüfung weiterer Maßnahmen verfügt, und am Ende des Viermonatszeitraums erneut zu berichten.

Auf der 2085. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 33/

33/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 19. September 1978 auf seiner 2086. Sitzung, die Vertreter Israels, des Libanon und der Syrischen Arabischen Republik ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedsstaat bei Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zustehen.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

Der Rat ging am 6. Oktober 1978 auf seiner 2089. Sitzung zur Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten" über.

Resolution 436 (1978)

vom 6. Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der Verschlechterung der Lage in Beirut und Umgebung,

zutiefst betrübt über die damit verbundenen Verluste an Menschenleben, menschlichen Leiden und Sachschäden,

im Hinblick auf den Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1978,

1. fordert alle an den Feindseligkeiten im Libanon beteiligten Seiten zur Beendigung der Gewaltakte und zur strikten Einhaltung einer sofortigen und wirksamen Feuereinstellung und Beendigung der Feindseligkeiten auf, damit auf der Grundlage der Wahrung der Einheit, territorialen Integrität, Unabhängigkeit und nationalen Souveränität des Libanon der innere Frieden und der nationale Ausgleich wiederhergestellt werden können;
2. fordert alle beteiligten Seiten auf, Einheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Zugang zum Konfliktgebiet zu gestatten, damit sie die Verwundeten evakuieren und humanitäre Hilfe leisten können;
3. unterstützt den Generalsekretär bei seinen Bemühungen und ersucht ihn, diese Bemühungen um die Herbeiführung einer dauerhaften Feuereinstellung fortzusetzen und den Rat über das Zustandekommen der Feuereinstellung auf dem laufenden zu halten.

Auf der 2089. Sitzung einstimmig verabschiedet

Beschluß

Der Rat ging am 23. Oktober 1978 auf seiner 2091. Sitzung zur Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (S/12897)" 34/ über.

34/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for October, November and December 1978

Resolution 438 (1978)

vom 23. Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 338 (1973) vom 22. Oktober, 340 (1973) vom 25. Oktober und 341 (1973) vom 27. Oktober 1973, 346 (1974) vom 8. April und 362 (1974) vom 23. Oktober 1974, 368 (1975) vom 17. April, 371 (1975) vom 24. Juli und 378 (1975) vom 23. Oktober 1975, 396 (1976) vom 22. Oktober 1976 sowie 416 (1977) vom 21. Oktober 1977,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) 35/,

unter Hinweis auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die Lage im Mittleren Osten insgesamt weiterhin instabil und potentiell gefährlich sei und dies wahrscheinlich auch so lange bleiben werde, bis eine umfassende, alle Aspekte des Mittelostproblems einschließende Regelung erzielt werden könne, sowie unter Hinweis auf seine Hoffnung, daß sich alle Beteiligten mit Nachdruck um die Inangriffnahme aller Aspekte des Mittelostproblems bemühen würden, um sowohl die Ruhe in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten als auch - wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 338 (1973) gefordert - zu einer gerechten und dauerhaften Friedensregelung zu gelangen,

1. beschließt, das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen um neun Monate, d.h. bis zum 24. Juli 1979, zu verlängern;

2. ersucht den Generalsekretär, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) unternommenen Schritte vorzulegen;

3. bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung der Streitkräfte mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Auf der 2091. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 36/

Beschluß

Der Rat erörterte am 30. November 1978 auf seiner 2101. Sitzung den Punkt "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12934)" 37/.

36/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

37/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for October, November and December 1978

Resolution 441 (1978)

vom 30. November 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 38/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1979, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2101. Sitzung mit 14
Stimmen ohne Gegenstimme ver-
abschiedet 39/

38/ Ebd., Dokument S/12934

39/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 441 (1978) folgende Erklärung ab (S/12943):

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Erneuerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, zu der eben verabschiedeten Resolution im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 38/: "Trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor bleibt die Lage im Mittleren Osten insgesamt potentiell gefährlich, was sich wohl erst dann ändern kann, wenn eine umfassende Regelung erreicht wird, die alle Aspekte des Mittelostproblems berücksichtigt". Diese Feststellung des Generalsekretärs bringt die Auffassung des Sicherheitsrats zum Ausdruck.'

Ferner möchte ich im Namen der chinesischen Delegation, die an der Abstimmung über diese Resolution nicht teilgenommen hat, feststellen, daß sie hinsichtlich der soeben von mir im Namen der Ratsmitglieder verlesenen Erklärung dieselbe Position einnimmt."

Der Rat beschloß am 8. Dezember 1978 auf seiner 2106. Sitzung die Einladung der Vertreter Israels, des Libanon und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Zwischenbericht des Generalsekretärs gemäß Sicherheitsratsresolution 434 (1978) über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/12929)" 40/.

Auf derselben Sitzung verlas der Präsident folgende Konsenserklärung (S/12958) im Namen der Ratsmitglieder:

"Der Sicherheitsrat hat den vom Generalsekretär gemäß Resolution 434 (1978) vorgelegten und in Dokument S/12929) 40/ enthaltenen Bericht studiert. Der Rat schließt sich den im Bericht geäußerten Ansichten des Generalsekretärs hinsichtlich der Hindernisse an, die der vollen Entfaltung der Interimstruppen der

40/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for October, November and December 1978

Vereinten Nationen im Libanon sowie der vollständigen Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) im Wege stehen.

Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis über die ernste Lage im Südlibanon zum Ausdruck.

Der Rat ist der Überzeugung, daß diese Hindernisse eine Herausforderung seiner Autorität und eine Mißachtung seiner Resolutionen darstellen. Der Rat verlangt daher die Beseitigung dieser im zum Diskussion stehenden Bericht des Generalsekretärs sowie in dessen früheren Berichten an den Rat genauer beschriebenen und genannten Hindernisse.

Der Rat ist der Auffassung, daß die ungehinderte Entfaltung der UNIFIL in allen Teilen des Südlibanon wesentlich zur Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung und zur Wahrung der libanesischen Souveränität innerhalb der international anerkannten Staatsgrenzen des Libanon beitragen wird.

Der Rat fordert daher alle nicht uneingeschränkt mit der UNIFIL zusammenarbeitenden Seiten, insbesondere Israel, auf, ihre Einmischung in die UNIFIL-Operationen im Südlibanon unverzüglich einzustellen, und verlangt von ihnen die umgehende und vollständige Befolgung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978).

Der Rat fordert ferner die dazu in der Lage befindlichen Mitgliedsstaaten auf, ihren Einfluß auf die Beteiligten geltend zu machen, damit die UNIFIL ohne Behinderungen ihren Aufgaben nachkommen kann.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs und der Mitarbeiter der Vereinten Nationen sowie der Kommandanten und Mannschaften der UNIFIL zur Durchführung der Resolution 425 (1978). Er möchte bei dieser Gelegenheit jenen Ländern besonders danken, die Truppen beigesteuert haben bzw. der UNIFIL ihrer Stationierung und Aufgabenerfüllung erleichtern.

Der Rat beschließt, mit dem Problem befaßt zu bleiben und die Lage wenn nötig vor dem 19. Januar 1979 erneut zu prüfen, um über praktische Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Verwirklichung seiner Resolutionen zu beraten."

BESCHWERDE ANGOLAS GEGEN SÜDAFRIKA

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 5. Mai 1978 auf seiner 2077. Sitzung die Einladung der Vertreter Angolas, Sambias und der Vereinigten Republik Tansania zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Angolas gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1978 (S/12690)" 41/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 42/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Sam Nujoma einzuladen.

Der Rat beschloß am 6. Mai 1978 auf seiner 2078. Sitzung, die Vertreter Algeriens, Benins, Kubas und Mosambiks ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia einzuladen.

Resolution 428 (1978)

vom 6. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen vom 5. Mai 1978, mit dem eine

41/ Ebd., Supplement for April, May and June 1978

42/ Ebd., Dokument S/12694

Mitteilung des Ersten Stellvertretenden Ministerpräsidenten der Volksrepublik Angola übermittelt wurde 43/, sowie des Schreibens des Ständigen Vertreters Sambias vom 5. Mai 1978 namens der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen 44/,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas 45/,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Herrn Sam Nujoma 45/,

eingedenk dessen, daß alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen,

unter Hinweis auf seine Resolution 387 (1976) vom 31. März 1976, in der er u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola genauestens achtet,

tief besorgt über die bewaffneten Invasionen, die Südafrika unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat, insbesondere über die bewaffnete Invasion Angolas vom 4. Mai 1978,

betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, einschließlich namibischer Flüchtlinge in Angola, die durch die südafrikanische Invasion angolischen Territoriums entstanden sind,

ferner besorgt über die von den südafrikanischen Truppen in Angola angerichteten Schäden und Zerstörungen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Rechte,

43/ Ebd., Dokument S/12690

44/ Ebd., Dokument S/12693

45/ Ebd., Thirty-third Year, 2077. Sitzung

in Bekräftigung dessen, daß die Befreiung Namibias eine der Voraussetzungen für die Erlangung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens im südlichen Afrika sowie für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

in erneuter Wiederholung seiner ernststen Besorgnis über die brutale Unterdrückung des namibischen Volkes und die fortgesetzte Verletzung seiner Menschenrechte durch Südafrika sowie über dessen Bestrebungen, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören, und über die aggressive Verstärkung der südafrikanischen Militärmacht in diesem Gebiet,

in Bekräftigung seiner Verurteilung der Militarisierung Namibias durch das illegale Besatzungsregime Südafrikas,

1. verurteilt nachdrücklich die jüngste bewaffnete Invasion der Volksrepublik Angola durch das rassistische südafrikanische Regime, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellt;

2. verurteilt mit gleichem Nachdruck die Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasion der Volksrepublik Angola durch Südafrika;

3. verlangt den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug aller südafrikanischer Truppen aus Angola;

4. verlangt ferner, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola genauestens achtet;

5. bekräftigt seine Unterstützung des gerechten und legitimen Kampfes des Volkes von Namibia um die Erlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit und für die Wahrung der territorialen Integrität seines Landes;

6. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Volksrepublik Angola für den gerechten und legitimen Kampf des Volkes von Namibia;

7. verlangt, daß Südafrika in Befolgung der diesbezüglichen Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere Resolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976, seine widerrechtliche Besetzung Namibias ohne weitere Verzögerung beendet;

8. beschließt, im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das rassistische südafrikanische Regime erneut zusammen-

zutreten, um die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten.

Auf der 2078. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet

DIE LAGE AUF ZYPERN 46/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 15./16. Juni 1978 auf seiner 2080. Sitzung die Einladung der Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/12723 mit Add.1)" 47/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Rauf Denktasch einzuladen.

46/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 und 1977.

47/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for April, May and June 1978

Resolution 430 (1978)

vom 16. Juni 1978

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1978 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 48/,

im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1978 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1978;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1978 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2080. Sitzung mit 14
Stimmen ohne Gegenstimmen ver-
abschiedet 49/

48/ Ebd., Dokument S/12723

49/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 15. November 1978 auf seiner 2099. Sitzung die Einladung der Vertreter Griechenlands und Zyperns zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Schreiben des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. November 1978 (S/12918)" 50/.

Der Rat beschloß am 27. November 1978 auf seiner 2100. Sitzung, den Vertreter der Türkei ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Rauf Denktasch einzuladen.

Resolution 440 (1978)

vom 27. November 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Lage auf Zypern aufgrund des Schreibens des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 7. November 1978 51/,

zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Lösung des Zypernproblems,

in Kenntnisnahme der Zypern betreffenden Resolutionen der Generalversammlung,

50/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for October, November and December 1978

eingedenk der Dringlichkeit einer unverzüglichen Lösung des Zypernproblems,

1. bekräftigt seine Resolutionen 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, 367 (1975) vom 12. März 1975 und die darauf folgenden Resolutionen, einschließlich Resolution 410 (1977) vom 15. Juni 1977;

2. fordert die beteiligten Parteien auf, diese Resolutionen zu befolgen und bei der Durchführung dieser Resolutionen nach einem bestimmten Zeitplan mitzuwirken;

3. bittet die Vertreter der beiden Volksgruppen eindringlich, eingedenk der obengenannten Resolutionen die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs auf einer vereinbarten Grundlage wiederaufzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Mai 1979 oder, falls die Entwicklung der Lage dies rechtfertigt, schon vorher über die Bemühungen hinsichtlich der in Ziffer 3 dieser Resolution erwähnten Verhandlungen und über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats zu berichten;

5. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und die Lage im Juni 1979 erneut zu überprüfen, um weiterhin auf eine gerechte Lösung des Zypernproblems hinzuwirken.

Auf der 2100. Sitzung im Konsens verabschiedet

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 14. Dezember 1978 auf seiner 2107. Sitzung die Einladung der Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/12946 mit Add.1)" 52/.

51/ Ebd., Dokument S/12918

52/ Ebd., Supplement for October, November and December 1978

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Nail Atalay einzuladen.

Resolution 443 (1978)

vom 14. Dezember 1978

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1978 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 53/,

im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1978 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1979;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Vermittlungsmision fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1979 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2107. Sitzung mit 14
Stimmen ohne Gegenstimme verab-
schiedet 54/

53/ Ebd., Dokument S/12946

54/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

DIE LAGE IN NAMIBIA 55/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 27. Juli 1978 auf seiner 2082. Sitzung die Einladung der Vertreter Angolas, Benins, Malis, Senegals, Sri Lankas, Südafrikas und des Sudan zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in Namibia".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bestehende Delegation einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 56/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Sam Nujoma einzuladen.

Resolution 431 (1978)

vom 27. Juli 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976,

55/ Einschlägige Resolutionen bzw. Beschlüsse verabschiedete der Rat auch in den Jahren 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976.

56/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for July, August and September 1978, Dokument S/12794

in Kenntnisnahme des in Dokument S/12636 vom 10. April 1978 57/ enthaltenen Vorschlags für eine Regelung der Lage in Namibia,

1. ersucht den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Namibia zu ernennen, um die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht mit seinen Empfehlungen für die Durchführung des Vorschlags für eine Regelung der Lage in Namibia gemäß Sicherheitsratsresolution 385 (1976) vorzulegen;

3. bittet alle betroffenen Seiten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit Namibia so bald wie möglich seine Unabhängigkeit erlangt.

Auf der 2082. Sitzung mit 13
Stimmen ohne Gegenstimmen bei
2 Enthaltungen (Tschechoslowa-
kei, Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken) verabschie-
det

Resolution 432 (1978)

vom 27. Juli 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 385 (1976) vom 30. Ja-
nuar 1976 und 431 (1978) vom 27. Juli 1978,

57/ Ebd., Supplement for April, May and June 1978

insbesondere in Bekräftigung der Bestimmungen von Sicherheitsratsresolution 385 (1976) über die territoriale Integrität und Einheit Namibias,

in Kenntnisnahme von Ziffer 7 der Generalversammlungsresolution 32/9 D vom 4. November 1977, in der die Versammlung erklärt, daß die Walvis Bay ein integrierender Bestandteil Namibias ist,

1. erklärt, daß die territoriale Integrität und Einheit Namibias durch die Wiedereingliederung der Walvis Bay in sein Territorium gesichert werden muß;

2. beschließt, der Einleitung der notwendigen Schritte zur Sicherstellung der baldigen Wiedereingliederung der Walvis Bay in das Territorium von Namibia seine volle Unterstützung zu geben;

3. erklärt, daß Südafrika bis zur Erreichung dieses Ziels die Walvis Bay in keiner Weise nutzen darf, die die Unabhängigkeit Namibias oder die Lebensfähigkeit seiner Wirtschaft beeinträchtigt;

4. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben, bis die Walvis Bay wieder voll in das Territorium Namibias eingliedert ist.

Auf der 2082. Sitzung einstimmig verabschiedet

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 29. September 1978 auf seiner 2087. Sitzung die Einladung der Vertreter Benins, Botswanas, Sambias und des Sudan zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in Namibia: Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 2 der Sicherheitsratsresolution 431 (1978) über die Lage in Namibia (S/12827)" 58/.

58/ Ebd., Supplement für July, August and September 1978

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bestehende Delegation sowie den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 59/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Sam Nujoma einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat schließlich auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 60/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Edem Kodjo einzuladen.

Resolution 435 (1978)

vom 29. September 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 sowie 431 (1978) und 432 (1978) vom 27. Juli 1978,

nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Ziffer 2 der Resolution 431 (1978) vorgelegten Berichts 61/ sowie seiner am 29. September 1978 im Sicherheitsrat dazu abgegebenen erläuternden Erklärung (S/12869) 62/,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Mitteilungen der Regierung Südafrikas an den Generalsekretär,

ferner in Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) an den Generalse-

59/ Ebd., Dokument S/12866

60/ Ebd., Dokument S/12872

61/ Ebd., Dokument S/12827

62/ Ebd., Thirty-third Year, 2087. Sitzung, Ziffer 11-22

kretär vom 8. September 1978 63/,

in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs zur Durchführung des Vorschlags für eine Regelung der Lage in Namibia 64/ sowie seine erläuternde Erklärung;

2. wiederholt erneut, daß es sein Ziel ist, den Rückzug der widerrechtlichen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia und die Übertragung der Macht auf das Volk von Namibia mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit Sicherheitsratsresolution 385 (1976) zu erreichen;

3. beschließt, unter seiner Autorität und in Übereinstimmung mit dem obengenannten Bericht des Generalsekretärs eine Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (United Nations Transition Assistance Group (UNTAG) für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten zu schaffen, die den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Erfüllung des ihm mit Ziffer 1 von Sicherheitsratsresolution 431 (1978) erteilten Auftrags unterstützt, d.h. der Gewährleistung der baldigen Unabhängigkeit Namibias durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen;

4. begrüßt die Bereitschaft der SWAPO zur Mitwirkung an der Durchführung des Berichts des Generalsekretärs, insbesondere ihre im Schreiben des Präsidenten der SWAPO vom 8. September 1978 bekundete ausdrückliche Bereitschaft zur Unterzeichnung und Einhaltung der Bestimmungen über die Feuereinstellung;

5. fordert Südafrika auf, den Generalsekretär unverzüglich bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

6. erklärt, daß alle unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 431 (1978) und gegen diese Resolution getroffenen einseitigen Maßnahmen der widerrechtlichen Verwaltung in Namibia im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang, einschließlich einer einseitigen Wählerregistrierung oder einer Übertragung der Macht null und nichtig sind;

63/ Ebd., Supplement for July, August and September 1978,
Dokument S/12841

64/ Ebd., Supplement for April, May and June 1978, Dokument S/12636

7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 23. Oktober 1978 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2087. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 65/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 30. September 1978 auf seiner 2088. Sitzung, den Vertreter Guineas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 31. Oktober 1978 auf seiner 2092. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Burundis und Ghanas zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts

"Die Lage in Namibia:

- a) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) über die Lage in Namibia (S/12903) 66/;
- b) Schreiben des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Oktober 1978 (S/12906) 66/".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bestehende Delegation einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der

65/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

66/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement für October, November and December 1978

vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 67/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Theo-Ben Gurirab einzuladen.

Der Rat beschloß am 1. November 1978 auf seiner 2094. Sitzung, die Vertreter Bangladeschs, Benins, Guyanas, Sambias, Saudi-Arabiens und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 2. November 1978 auf seiner 2095. Sitzung, die Vertreter Jugoslawiens, Kubas und Mosambiks ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 6. November 1978 auf seiner 2096. Sitzung, den Vertreter Algeriens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 439 (1978)

vom 13. November 1978

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) und 432 (1978) vom 27. Juli sowie 435 (1978) vom 29. September 1978,

nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Resolution 435 (1978) Ziffer 7 vorgelegten Berichts 68/,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Mitteilungen an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats 69/,

nach Anhörung und Behandlung der Erklärung des Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 70/,

1/ Ebd., Dokument S/12909

1/ Ebd., Dokument S/12903

1/ Ebd., Dokumente S/12900 und S/12902

1/ Ebd., Thirty-third Year, 2092. Sitzung

ferner in Kenntnisnahme der Mitteilung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) an den Generalsekretär vom 23. Oktober 1978 71/,

in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia sowie ihres fortbestehenden Auftrags zur Durchführung von Sicherheitsratsresolution 385 (1976), insbesondere zur Abhaltung freier Wahlen in Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen,

unter erneuter Wiederholung seiner Auffassung, daß alle unter Verstoß gegen die obengenannten Sicherheitsratsresolutionen und gegen diese Resolution getroffenen einseitigen Maßnahmen der widerrechtlichen Verwaltung in Namibia im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang, einschließlich einer einseitigen Wählerregistrierung oder einer Übertragung der Macht, null und nichtig sind,

in ernster Sorge über den Beschluß der Regierung Südafrikas, unter eindeutigen Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolution 385 (1976) und 435 (1978) einseitige Wahlen in Namibia durchzuführen,

1. verurteilt den Beschluß der südafrikanischen Regierung, vom 4. bis 8. Dezember 1978 unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) einseitig Wahlen in diesem Territorium durchzuführen;

2. ist der Auffassung, daß dieser Beschluß eine klare Herausforderung der Vereinten Nationen und insbesondere der Autorität des Sicherheitsrats darstellt;

3. erklärt, daß diese Wahlen und ihr Ergebnis null und nichtig sind und daß die aus diesem Prozeß hervorgehenden Vertreter bzw. Organe keinerlei Anerkennung weder bei den Vereinten Nationen noch bei irgendeinem Mitgliedsstaat finden werden;

4. fordert Südafrika auf, seine für Dezember 1978 geplanten Wahlen in Namibia unverzüglich abzusetzen;

5. verlangt erneut, daß Südafrika den Sicherheitsrat und den Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen 385 (1976), 431 (1978) und 435 (1978) unterstützt;

6. weist Südafrika warnend darauf hin, daß der Sicherheitsrat bei Nichtbefolgung dieser Forderung gezwungen wäre, unverzüglich zur Einleitung geeigneter Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zusammenzutreten, um die Befolgung der obengenannten Resolutionen durch Südafrika sicherzustellen;

7. fordert den Generalsekretär auf, bis zum 25. November 1978 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2098. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 5 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 4. Dezember 1978 auf seiner 2103. Sitzung die Einladung der Vertreter Angolas und des Kongo zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in Namibia: Verdrängen des Geschäftsträgers ad interim der Ständigen Vertretung des Kongo bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Dezember 1978 (S/12945)" 72/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bestehende Delegation einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der Vertreter von Gabun, Mauritius und Nigeria 73/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Theo-Ben Gurirab einzuladen.

/ Ebd., Supplement for October, November and December 1978

/ Ebd., Dokument S/12952

Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 74/

A. Antrag der Salomonen

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 16. August 1978 auf seiner 2083. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag der Salomonen 75/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß am 17. August 1978 auf seiner 2084. Sitzung die Einladung der Vertreter Australiens, Fidschis, Neuseelands und Papua-Neuguineas zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 76/ über den Antrag der Salomonen auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

74/ Der Rat verabschiedete auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 und 1977 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage

75/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for July, August and September 1978, Dokument S/12801

76/ Ebd., Dokument S/12814

Resolution 433 (1978)

vom 17. August 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Salomonen 75/ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2084. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet

B. Antrag des Commonwealth Dominica

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 5. Dezember 1978 auf seiner 2104. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag des Commonwealth Dominica 77/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

77/ Ebd., Supplement for October, November and December 1978,
Dokument S/12942

Der Rat beschloß am 6. Dezember 1978 auf seiner 2105. Sitzung die Einladung der Vertreter von Barbados, El Salvador sowie Trinidad und Tobago zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 78/ über den Antrag des Commonwealth Dominica auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Resolution 442 (1978)

vom 6. Dezember 1978

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags des Commonwealth Dominica 77/ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, das Commonwealth Dominica als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2105. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet

DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF 79/

Wahl von Mitgliedern des Gerichtshofs durch den Sicherheitsrat und die Generalversammlung

Beschluß

Am 31. Oktober 1978 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 2093. Sitzung und die Generalversammlung auf ihrer 40. Sitzung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs zur Neubesetzung der Stellen folgender Richter nach Ablauf ihrer Amtszeit:

Herr Eduardo Jiménez de Aréchaga (Uruguay);

Herr Hardy C. Dillard (Vereinigte Staaten von Amerika);

Herr Louis Ignacio-Pinto (Dahomey);

Herr Federico de Castro (Spanien);

Herr Platon Dmitriewitsch Morosow (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Folgende Richter wurden gewählt:

Herr Roberto Ago (Italien);

Herr Richard R. Baxter (Vereinigte Staaten von Amerika);

Herr Abdullah Ali El-Erian (Ägypten);

Herr Platon Dmitriewitsch Morosow (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken);

Herr José Sette Camara (Brasilien).

79/ Der Rat verabschiedete auch 1946, 1948, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972 und 1975 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage

1978 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS

AUFGENOMMENE PUNKTE

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1978 sind zu finden in den Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, 2056. bis 2107. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1978 auf, bei denen eine Frage zum ersten Mal in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Beschwerde Tschads	2060.	17. Februar 1978
Beschwerde Angolas gegen Südafrika	2077.	5. Mai 1978

VERZEICHNIS DER 1978 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN

RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
423 (1978)	14. März 1978	Die Frage der Situation in Südrhodesien	4
424 (1978)	17. März 1978	Beschwerde Sambias	8
425 (1978)	19. März 1978	Die Lage im Mittleren Osten	12
426 (1978)	19. März 1978	Die Lage im Mittleren Osten	13
427 (1978)	3. Mai 1978	Die Lage im Mittleren Osten	14
428 (1978)	6. Mai 1978	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	27
429 (1978)	31. Mai 1978	Die Lage im Mittleren Osten	
430 (1978)	16. Juni 1978	Die Lage auf Zypern	31
431 (1978)	27. Juli 1978	Die Lage in Namibia	35
432 (1978)	27. Juli 1978	Die Lage in Namibia	36
433 (1978)	17. August 1978	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Salomonen)	45
434 (1978)	18. September 1978	Die Lage im Mittleren Osten	18
435 (1978)	29. September 1978	Die Lage in Namibia	38
436 (1978)	6. Oktober 1978	Die Lage im Mittleren Osten	20
437 (1978)	10. Oktober 1978	Die Frage der Situation in Südrhodesien	6
438 (1978)	23. Oktober 1978	Die Lage im Mittleren Osten	22

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
439 (1978)	13. November 1978	Die Lage in Namibia	41
440 (1978)	27. November 1978	Die Lage auf Zypern	32
441 (1978)	30. November 1978	Die Lage im Mittleren Osten	24
442 (1978)	6. Dezember 1978	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Natio- nen (Dominica)	46
443 (1978)	14. Dezember 1978	Die Lage auf Zypern	34